

hältnis entspringt. Ein solches besteht zwischen den Emittenten und den einzelnen Aktionären oder Obligationären hinsichtlich der Emission nicht, weder ein aktienrechtliches, noch ein sonstiges, weshalb in der Verjährungsfrage ein Unterschied gegenüber Art. 671, welcher die Haftung der Gesellschaftsgründer regelt und auf den nach ständiger Praxis Art. 60 OR Anwendung findet, nicht zu machen ist. Hier wie dort sind die durch das Gesetz verpönten Handlungen nicht Zuwiderhandlungen gegen Vertragspflichten, die im Interesse der Gesellschaft bestehen; die wahrheitswidrigen Angaben sind der Schadenersatzgrund, also Pflichten, die im Interesse des Publikums aufgestellt sind und denen nur kraft Spezialbestimmung ein besonderes Klagerecht der Aktionäre und Obligationäre entspricht (vergl. HAFNER, Anm. 4 zu Art. 672; BACHMANN, Anm. 3 eod.; ROSSEL, Manuel III S. 727 und 733; OSER, Taschenausgabe, Hinweis in Art. 672; ferner betreffend Art. 671 AS 32 II S. 276 ff., 34 II S. 27 ff.). Dass aber hier die Verjährungsfrist von einem Jahr von dem Tage an, wo der angeblich Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person der Ersatzpflichtigen erlangt hat, schon vor der Klageerhebung abgelaufen war, ergibt sich aus dem erstinstanzlichen Urteil ohne weiteres.

80. Urteil der I. Zivilabteilung vom 9. Oktober 1919
i. S. Konkursmasse Kugler & C^{ie} gegen Hommels Erben.

Art. 605 OR, Zinsrechte des Kommanditärs.
— Verbot der Verminderung der Kommandite: Massgebend sind nicht die Bruttoaktiven. Die Kommandite ist unvermindert nur solange als bei Gegenüberstellung der Aktiven einerseits und der Passiven incl. Kommanditsumme anderseits noch kein Passivsaldo sich ergibt.
— Gutgläubiger Zinsbezug auf Grundordnungsgemässer Bilanzen: Massgebend die Bilanz des Jahres, für das der Zins bezogen wird. Erforderlich nur formell richtige Bilanz. — Rückforderung zu Unrecht bezogener Zinsen: Keine Bereicherungsklage. Fünfjährige Verjährung nach Art. 585 Abs. 1 OR.

A. — Der Ehemann bzw. Vater der Beklagten, Dr. med. A. Hommel, trat mit 1. Januar 1901 mit einer Einlage von 300,000 Fr. in die Kommanditgesellschaft Kugler & C^{ie} in Zürich, unbeschränkt haftender Gesellschafter Theodor Kugler, ein. Ausser ihm waren andere Kommanditäre noch mit 200,000 Fr. an der Gesellschaft beteiligt. Im Gesellschaftsvertrag wurden ihm 6%ige Verzinsung seiner Einlage, 15% vom Reingewinn und das Recht zugesichert, sich jederzeit durch Einsichtnahme in die Bücher usw. über die Geschäftslage zu orientieren. In der Folge bezog Hommel regelmässig seine Kapitalzinsen, die ihm jeweils in dem, ihm von Kugler & C^{ie} eröffneten Kontokorrent, gutgeschrieben wurden. 1911 kündigte Hommel die Kommandite, kam dann aber hierauf zurück und verlängerte den Vertrag bis Ende 1912. Am 26. Oktober 1912 stellten Kugler & C^{ie} die Zahlungen ein und machten sodann Anstrengungen einen Nachlassvertrag abzuschliessen. Das Nachlassvertragsgesuch wurde jedoch vom Bezirksgericht Zürich, das auf Ende November 1912 eine Unterbilanz von 1,640,421 Fr. 73 Cts. feststellte und überdies als nachgewiesen betrachtete, Kugler & C^{ie} seien zufolge leichtsinnigen Geschäftsgebahrens und zufolge Ertei-

lung grosser ungedeckter Kredite auf viele Jahre zurück schon unter pari gestanden, abgewiesen. Dieser Entsch eid ist vom zürcherischen Obergericht bestätigt und darauf dann am 14. Juli 1913 über die Gesellschaft der Konkurs infolge Insolvenzerklärung eröffnet worden.

B. — Laut Kontokorrentauszug vom 14. Juli 1913 schuldete Dr. Hommel der Firma Kugler auf 30. Juni 1913 aus dem Kontokorrentverhältnis 31,935 Fr. Diesen Betrag anerkannte Hommel, stellte aber eine Forderung von 18,270 Fr., — nämlich zwei Halbjahreszinsen für seine Kommandite, 9000 Fr. per Ende Dezember 1912 und 9000 Fr. per Ende Juni 1913, plus 270 Fr. Kontokorrentzinsen, — zur Verrechnung. Der Restbetrag der Kontokorrentforderung plus Zins wurde mit 13,858 Fr. 60 Cts. am 25. September 1913 an die Masse bezahlt.

Die Masse hat das Bestehen der zur Kompensation gestellten Forderung gestützt auf Art. 605 OR bestritten und im vorliegenden Prozess von den Erben des inzwischen verstorbenen Dr. Hommel, Zahlung der Rest-Kontokorrentforderung nebst Zinsen verlangt. Ferner hat sie, wiederum gestützt auf Art. 605 OR und sodann unter Anrufung der Art. 285 ff. SchKG von den Beklagten Rückzahlung dreier Halbjahreskommanditzinsen im Betrage von je 9000 Fr. per 30. Juni und 31. Dezember 1911 und 30. Juni 1912 begehrt, weil diese Zinsen zu Unrecht bezogen worden seien.

Die Beklagten haben die Anwendbarkeit der Art. 285 ff. SchKG bestritten, und, indem sie sich ebenfalls auf Art. 605 OR stützten und überdies die Verjährungsbestimmung des Art. 67 OR anriefen, sich auf den Standpunkt gestellt, die drei Zinsen per 30. Juni 1911, 31. Dezember 1911 und 30. Juni 1912 können nicht zurückgefordert werden, und ferner seien sie auch berechtigt, die zwei Zinsen per 31. Dezember 1912 und 30. Juni 1913 mit der Kontokorrentforderung zur Verrechnung zu bringen. Eventuell müsse ihnen ausser den erstge-

nannten drei Zinsen doch noch der Betrag von 6616 Fr. 75 Cts. (plus 829 Fr. 70 Cts. Kontokorrentzinsen), den Dr. Hommel laut Kontokorrentauszug in der Zeit vom 1. Juli 1912 bis 26. Oktober 1912, bezogen, mit Zinsen gutgeschrieben werden. Ganz eventuell sei doch die Rückforderung der drei Halbjahreszinsen per 1911 und erstes Halbjahr 1912 abzuweisen.

C. — Das Bezirksgericht nahm an, Kugler & C^{ie} haben nach Feststellung des Gerichtsexperten schon seit 1907 mit bedeutenden Verlusten gearbeitet, 1911 mit 467,684 Fr. 27 Cts., 1912 mit 884,749 Fr. 88 Cts. Gestützt hierauf und in Anwendung von Art. 605 OR haben die Beklagten keinen Anspruch auf die zur Verrechnung gestellten Zinsen. Ferner müssen sie auch die drei von der Masse geforderten Halbjahreszinsen zurückgeben, so weit sie nicht gutgläubig und gestützt auf formell richtige Bilanzen bezogen worden seien. Diese Voraussetzungen treffen nur für die beiden per 1911 bezogenen Halbjahreszinsen zu, für 1912 sei eine Bilanz überhaupt nicht aufgestellt worden. Der per 30. Juni 1912 bezogene Halbjahreszins sei daher zurückzugeben. Auf Verjährung können sich die Beklagten nicht berufen, weil nicht die einjährige Frist des Art. 67 OR, sondern die fünfjährige des Art. 585 OR Platz greife. Nichtanwendbar seien anderseits die Art. 285 ff. SchKG.

Die zweite Instanz hat ebenfalls die Anwendbarkeit der Art. 285 ff. SchKG abgelehnt. Im übrigen wies sie wie das Bezirksgericht die Kompensationsforderung der Beklagten ab, versagte aber der Klägerin nicht nur die Rückforderung der Zinse für 1911, sondern auch des Zinses für die erste Hälfte 1912. Sie ging davon aus, bei den Akten liegen zwar nur Bilanzen für 1907, 1908 und 1910. Dass 1911 eine Bilanz gezogen worden, sei zum Beweis verstellt, der Beweis müsse aber nicht abgenommen werden, weil die Klägerin die einjährige Verjährungsfrist der als Bereicherungsklage zu qualifizie-

renden Rückforderungsklage habe verstreichen lassen. Schon aus diesem Grunde sei daher die Rückforderung der drei Zinsen für 1911 und erstes Halbjahr 1912 ausgeschlossen. Andererseits aber können die Beklagten für die Folgezeit keine Zinsen mehr beanspruchen. Es sei nicht richtig, dass die Kontokorrentbezüge, auf die sich die Rückforderung der Klägerin stütze, schon als A-conto-Bezüge solcher Zinsen aufgefasst werden können. Ein Anspruch aber, diese Zinsen nachzubeziehen, bestehe nicht. Die Kommandite sei schon 1911 verloren gewesen, und überdies könne sich diese Forderung auch nicht auf entsprechende Bilanzen stützen.

D. — Gegen dieses Urteil haben beide Parteien die Berufung an das Bundesgericht ergriffen. Die Klägerin beantragte Gutheissung der Klage und Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von:

Fr. 31935. — nebst 6% Zinsen seit 30. Juni 1913,
 Fr. 9000. — » 6% » » 30. Juni 1911,
 Fr. 9000. — » 6% » » 1. Januar 1912,
 Fr. 9000. — » 6% » » 30. Juni 1912,

abzüglich: Fr. 13856.60, Valuta 25. September 1913.

Die Beklagten haben an ihrem Antrag festgehalten, es sei die Klage gänzlich abzuweisen. Eventuell haben sie ihren ersten Eventualantrag wieder aufgenommen, und weiter eventuell um Rückweisung der Akten zur Beweisergänzung ersucht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Hinsichtlich der Frage der paulianischen Anfechtbarkeit der Zinsbezüge des Dr. Hommel tritt das Bundesgericht in allen Teilen der Ansicht der Vorinstanz bei. Abzuweisen ist andererseits die Einrede des Beklagten, die Klägerin habe dadurch, dass sie auf 30. Juni 1913 nur einen Saldo von 31,935 Fr. berechnet, auf die Rückforderung der drei Halbjahreszinse für 1911 und erste Hälfte 1912 verzichtet. Ein Verzichtwille kann aus dieser Abrechnung nicht abgeleitet werden.

2. — Nach Art. 605 OR waren die Beklagten, bzw. ihr Rechtsvorgänger materiell berechtigt, Zinsen für die beiden Halbjahre 1911 und das erste Halbjahr 1912 zu beziehen, und sie sind berechtigt die noch nicht abgehobenen für das Jahr 1912 zweite Hälfte und das erste Halbjahr 1913 nachzuverlangen oder zu verrechnen, sofern die Kommandite Ende 1911, Ende 1912 und Ende 1913 noch intakt war, und sofern auch die Zinsbezüge nicht zu einer Verminderung führten bzw. führen würden.

Die Beklagten haben den Standpunkt eingenommen, eine solche Verminderung komme nicht in Frage. Massgebend sei der Stand der Bruttoaktiven, und diese haben während aller drei Jahre den Betrag der beiden in die Gesellschaft eingeworfenen Kommanditen plus Zinsen überstiegen.

Mit beiden Vorinstanzen ist jedoch diese Auffassung der Beklagten abzulehnen. Nach dem auch für die Kommanditgesellschaft (allerdings mit den in Art. 596 OR für die Gewinnbeteiligung vorgesehenen Abweichungen) anwendbaren Art. 556 OR ist im Verhältnis unter den Gesellschaftern der Anteil am Geschäftsergebnis auf Grund einer Bilanz der Gesellschaft, also auf Grund der Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven, wobei zu den letzteren auch die Einlagen gerechnet werden müssen, zu ermitteln. Ergibt sich dabei ein Verlust, so reduzieren sich dadurch die Gesellschaftseinlagen und die Gesellschafter können (Art. 557 OR) keinen Gewinnanteil mehr fordern, bis die Einlagen durch Nachzahlungen oder auflaufende Gewinnanteile späterer Jahre wieder ergänzt sind.

Diese Berechnungsart und die Beschränkung der Gewinnbeteiligung wollten nun offensichtlich durch Art. 605 OR hinsichtlich des Kommanditars auf das Verhältnis zu Dritten entsprechend ausgedehnt und überdies der Gewinnbeteiligung die Zinsbezüge gleichgestellt werden. Der Gesetzgeber ging von dem Gedanken

aus, die Kommandite solle nicht nur die Haftung des Kommanditärs begrenzen, sondern anderseits auch den Gläubigern eine gewisse, unveränderliche Sicherheit bieten wie das im Aktiengesellschaftsrecht hinsichtlich des Grundkapitals gilt. Darum verbot er die Verminderung der Einlagen durch Gewinn- und Zinsbezüge.

Dieses Verbot der Verminderung der Kommandite wäre praktisch bedeutungslos und die Sicherheit der Gläubiger eine illusorische, wenn Gewinn und Zinsen bezahlt werden dürften, sofern nur brutto entsprechende Aktiven vorhanden. Die Zahlungen würden sich danach keineswegs nach dem Vermögensstand der Gesellschaft richten, die Passiven könnten die Aktiven bei weitem übersteigen und von irgend einer Sicherung der Gläubigeransprüche wäre keine Rede mehr. Es wäre sogar möglich, dass die Gesellschaft, um Gewinne und Zinsen zahlen zu können, fremde Gelder aufnehmen d. h. neue Schulden machen würde, nur damit sie unter den Aktiven wieder die den Einlagen entsprechenden Beträge anführen könnte.

Dass nicht dies, sondern die entsprechende Uebernahme der Grundsätze der Art. 556 f. OR auf das Verhältnis des Kommanditärs gegenüber Dritten die Meinung des Gesetzgebers war, ergibt sich übrigens deutlich aus Art. 605 Abs. 4, wo von der *b i l a n z m ä s s i g e n*, also unter Berücksichtigung der Passiven neben den Aktiven vorgenommenen, Berechnung des Geschäftsergebnisses ausgegangen wird. Kämen die Bruttoaktiven allein in Frage, so hätte in Abs. 4 nur von einer Inventarisierung der Aktiven gesprochen werden müssen.

Dazu kommt, dass die Kommanditeinlage ja nicht separat gehalten wird, sondern im Geschäft mitarbeiten soll. Ob sie noch vorhanden, oder ob sie im Sinne des Gesetzes vermindert, kann also nur rechnerisch, nicht körperlich festgestellt werden. Wenn daher die Verminderung verboten ist, so kann damit auch nur die

rechnerische Verminderung gemeint sein, und wie diese festzustellen sei, ist in Art. 556 OR klar dargelegt.

Geht man von dem Gesagten aus, so ist nach den oben angeführten Feststellungen der Vorinstanz über die 1911 und 1912 von Kugler & C^{ie} erlittenen Verluste und über das Ergebnis des 1913 eingeleiteten Konkursverfahrens ohne weiteres dargetan, dass materiell weder für 1911, noch für 1912, noch endlich für 1913 Zinsrechte des Kommanditärs Hommel bestanden haben.

3. — Fraglich bleibt aber trotzdem, ob nicht die bereits bezogenen Zinse seitens der Beklagten, auf Grund des Art. 605 Abs. 4 zurückbehalten werden dürfen.

a) Als bereits bezogen, und daher von der Rechtswohltat des Abs. 4 des zit. Art. umfasst, haben die Beklagten nicht nur die drei Halbjahreszinsen für 1911 und erste Hälfte 1912 bezeichnet, sondern auch die zur Verrechnung gestellten. Sie behaupten die zu verrechnenden Kontokorrentbezüge seien à conto der Kommanditzinse gemacht worden, die Zinsen also schon einkassiert. (In der Begründung des Eventualantrages nahmen sie an, es sei wenigstens noch die Summe von 6616 Fr. 75 Cts., die Dr. Hommel in der Zeit vom 1. Juli 1912 bis 26. Oktober 1912 auf den Kontokorrent bezogen, plus 829 Fr. 70 Cts. Zinsen als derart vorausbezogener Kommanditzins aufzufassen.)

Allein diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass weder für 1912 noch für 1913 eine Bilanz gezogen wurde, gestützt auf die Dr. Hommel gutgläubig hätte Zinsen einkassieren oder bereits gemachte Bezüge nachträglich hätte rechtfertigen können. Es ist selbstverständlich nicht richtig, dass für die Zinsrechte jeweils die Bilanz des Vorjahres massgebend sei, wie das die Beklagten behaupten, und wofür sie sich auf eine kaufmännische Uebung berufen wollen. Wenn der Gesetz-

geber auf das Geschäftsergebnis abstellt, wie das oben gezeigt wurde, so will er damit natürlich das Ergebnis des Jahres entscheiden lassen, für das die Zinsen bezogen werden sollen, und nicht die Bilanz eines Vorjahres, von der auf ein späteres Jahresergebnis ja nicht geschlossen werden kann. Der Kommanditär, der Zinsen zum Voraus bezieht, kann sich daher nicht darauf berufen, er habe dies im guten Glauben gestützt auf eine ordnungsgemässe Bilanz getan. Dementsprechend kann er, wenn sich nachträglich ein Verlust herausstellt, zur Rückgabe des Bezogenen angehalten werden. Die Verrechnungseinrede ist daher in vollem Umfange, d. h. auch in der Formulierung des Eventualantrages, vom Gesichtspunkt des Art. 605 aus, abzuweisen.

b) Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Art. 605 Abs. 4 auf die drei Halbjahreszinse per 1911 und erstes Halbjahr 1912 ist zu unterscheiden:

Der Halbjahreszins per 30. Juni 1912 kann — nach Art. 605 wenigstens — ohne weiteres zurückgefordert werden, weil unbestrittenermassen für 1912 eine Bilanz, auf die sich Hommel hätte stützen können, nicht vorliegt.

Für die beiden Halbjahreszinse per 1911 haben die Beklagten dagegen das Bestehen einer Bilanz auf Ende 1911 behauptet. Die erste Instanz hat diese Behauptung als bewiesen betrachtet, die zweite dagegen stellte für das Bundesgericht verbindlich fest, das Bestehen einer solchen Bilanz sei noch nicht bewiesen, es müsste daher der von den Beklagten angetragene Beweis abgenommen werden, wenn auf das Bestehen einer solchen Bilanz überhaupt etwas ankommen würde. Das sei aber nicht der Fall, da die Rückforderungsklage überhaupt, d. h. nicht nur hinsichtlich der Zinse für 1911, sondern auch hinsichtlich des ersten Halbjahreszinses 1912, verjährt sei.

4. — Die Beklagten ihrerseits hatten die Verrechnungseinrede nicht nur für die drei zuletzt genannten Halb-

jahreszinse, sondern auch bezüglich der zur Verrechnung gestellten Zinsen per 31. Dezember 1912 und 30. Juni 1913 angerufen. Auch sie seien in Form der Kontokorrentbezüge zum voraus schon abgehoben, es sei somit die Klage auch in dieser Hinsicht eine Rückforderungsklage. Auf diese Rückforderungsklage komme Art. 67 OR mit seiner einjährigen Verjährungsfrist, die längst abgelaufen sei, zur Anwendung. Es handle sich um eine *Condictio*, wie das Bundesgericht bereits AS 27 II 38 festgestellt habe.

Hieran ist nur so viel richtig, dass die Klage auf Rückgabe zu viel bezogener Zinsen eine *Condictio* ist. Allein nicht alle *Conditionen* sind Bereicherungsklagen im Sinne von Art. 62 OR. Bei der vorliegenden insbesondere handelt es sich nicht darum, dass die Beklagten sich aus dem Vermögen der klageberechtigten (im konkreten Fall durch die Konkursverwaltung vertretenen) Gläubiger der Gesellschaft bereichert haben.

Dazu kommt, dass die Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung nur subsidiärer Natur sind, und dass für die hier fragliche *Condictio* das Gesetz selbst eine Verjährungsbestimmung aufgestellt hat. Nach Art. 605 Abs. 3 haftet der Kommanditär für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit er entgegen den Bestimmungen von Abs. 1 und 2 resp. 4 eod. Zinse bezogen hat. Im Konkurse der Gesellschaft äussert sich diese Haftung nach Massgabe des Art. 603 Abs. 3 OR (HAFNER, N. 4 zu Art. 605) so, dass die Gläubiger Einwerfung der zu Unrecht bezogenen Beträge in die Konkursmasse verlangen können. Die Grundlage aber des ganzen Verhältnisses bleibt unverändert die einer Haftung des Kommanditärs für Gesellschaftsverbindlichkeiten. Für diese aber tritt nach Art. 585 Abs. 1 OR die Verjährung erst fünf Jahre nach Auflösung der Gesellschaft ein. Nur wenn nach der Beschaffenheit des Anspruches gesetzlich eine frühere Verjährung vorgesehen, käme eine solche in Betracht. Das trifft aber im vor-

liegenden Falle nicht zu. Insbesondere kann nach dem oben Gesagten die Verjährungsbestimmung des Art. 67 nicht angewendet werden.

Danach aber ist die Klage, die am 19. Mai 1916 eingereicht worden ist, nicht verjährt, denn die Firma Kugler & C^{ie} ist erst mit Konkursausbruch aufgelöst worden.

5. — Hinsichtlich der zur Verrechnung gestellten Zinsen per 31. Dezember 1912 und 30. Juni 1913 sowie hinsichtlich des Halbjahreszinses für die erste Hälfte 1912 bleibt es somit bei dem oben in Anwendung von Art. 605 OR Gesagten, d. h. es ist die Verrechnung der erstgenannten beiden Zinsen ausgeschlossen, und es sind die Beklagten zur Rückzahlung des letztgenannten verpflichtet.

Hinsichtlich der beiden Halbjahreszinse für 1911 dagegen müssen die Akten an die Vorinstanz zurückgewiesen werden, die für sie die tatsächlichen Voraussetzungen des Art. 605 Abs. 4 noch nicht überprüft hat.

Gegenstand der Rückweisung ist in erster Linie die Abklärung der Frage, ob für 1911 eine ordnungsmässige Bilanz gezogen worden sei. Und zwar muss unter «ordnungsgemäss» schon eine formell richtige, d. h. den formellen Grundsätzen über die Errichtung von Bilanzen entsprechende Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven verstanden werden. Ob die Bilanz materiell richtig gewesen, kommt dabei nicht in Betracht, weil sonst das Requisit des guten Glaubens in Art. 605 Abs. 4 keinen Raum hätte. In zweiter Linie sodann hat sich die Vorinstanz schlüssig zu machen, ob Dr. Hommel bei Bezug dieser beiden Zinsen gutgläubig sich auf diese allfällige Bilanz verlassen.»

Demnach hat das Bundesgericht erkannt :

Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen, diejenige der Klägerin dagegen teilweise begründet erklärt und zwar in dem Sinne, dass die Beklagten verpflichtet

werden, der Klägerin 31935 Fr. nebst 6 % Zins seit 30. Juni 1913 abzüglich 13858 Fr. 60 Ct., Valuta 25. September 1913, zuzüglich 9000 Fr. nebst 6 % Zins seit 30. Juni 1912 zu bezahlen, und dass ferner die Akten zur Beweisergänzung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen werden.

81. Arrêt de la 1^{re} section civile du 30 octobre 1919
dans la cause V. contre D.

Secret professionnel du médecin: Constitue à la fois une diffamation et une violation du devoir professionnel, la révélation de faits inexacts dont la divulgation, s'ils étaient exacts, impliquerait la violation du secret professionnel. — Devoir de dénonciation. — Facteurs d'appréciation de l'indemnité.

A. — En 1913, A. D., citoyen français domicilié à Genève, consulta le D^r V. Ce dernier conseilla l'opération de l'appendicite, mais l'intervention chirurgicale n'eut pas lieu. Lorsque la guerre éclata, D., dont la classe pouvait être appelée, fit des préparatifs de départ et ne manifesta à ce sujet aucune inquiétude.

Le 19 mai 1915, D. se rendit à la consultation du D^r V. et eut avec lui un entretien. Il affirme qu'ayant consulté à nouveau ce médecin au sujet de l'opération et ayant opposé à son conseil réitéré l'opinion du professeur G., le D^r V. se fâcha et l'éconduisit. Ce dernier soutient, de son côté, que D. s'est borné à solliciter de lui une opération fictive, consistant à pratiquer une simple incision laissant une cicatrice qui devait permettre à D. de se faire réformer. L'agenda du D^r V., tenu régulièrement, porte à la date du 19 mai 1915, la mention suivante : « M. D., tireur au flanc, me propose de lui simuler une opération d'appendicite pour ne pas aller sur le front. 10 fr. »